

Hat die Hamas im Kibbuz 40 Babys und Kinder geköpft?
Zeitungskommentator stellt widersprüchliche Aussagen zum Massaker als gesichert dar

Entscheidung: Hinweis
Ziffer: 2

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online einen Kommentar zum Hamas-Massaker vom 7. Oktober 2023 im israelischen Kibbuz Kfar Azza. Im Text heißt es: „Der Ort, an dem Hamas 40 Babys und Kinder abgeschlachtet hat. Geköpft.“ Der Beschwerdeführer zweifelt die Behauptung der Redaktion an: Es fehle eine Bestätigung einer zuständigen israelischen Behörde, dass in Kfar Azza 40 Babys geköpft worden seien. Im Vorprüfungsverfahren weist der Presserat die Beschwerde zunächst zurück. Daraufhin teilt der Beschwerdeführer ergänzend mit, dass die Terrorgruppe Hamas und ihre Mittäter zwar sehr schreckliche Verbrechen begangen hätten, doch hätten sie sich nicht so ereignet, wie die Redaktion berichtet habe. Auch die Regierungen von Ministerpräsident Benjamin Netanjahu und US-Präsident Joe Biden würden dies bestreiten. Die Zeitung hält die Beschwerde für „geschmacklosen Unfug“. Der Beschwerdeführer wolle wohl so verstanden werden, dass in dem Kibbuz 40 Babys und Kinder brutal ermordet worden seien; sie seien jedoch keineswegs alle „geköpft“. Wolle der Beschwerdeführer eine ethische Pflicht der Presse etablieren, der zufolge bei Massen-Enthauptungen durch anti-israelische und anti-jüdische Barbaren immer haarklein die exakte Anzahl der „Geköpften“ benannt werden müssten? Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest und erteilt der Redaktion einstimmig einen Hinweis. Ausschlaggebend ist die Aussage, die Terroristen hätten Babys und Kinder geköpft. Zwar handelt es sich hier um einen Kommentar. Jedoch müssen auch in Kommentaren Tatsachenbehauptungen stimmen. Es ist unstrittig, dass bei dem Hamas-Angriff auch Kinder und Babys getötet wurden. Jedoch stützt sich die Aussage, dass sie geköpft worden seien, allein auf Aussagen einiger Soldaten und der israelischen Armee/Regierung – mithin Aussagen einer Kriegspartei. Aber auch von israelischer Seite gab es sich widersprechende Aussagen zur Todesursache. Eine Bestätigung durch unabhängige Quellen gab es zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht. Vielmehr muss die Todesursache als ungesichert angesehen werden. Die Redaktion hat daher die Sorgfaltspflicht verletzt.